

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5983 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)

A. Problem

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 ist

1. eine Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie
2. eine Angleichung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Mit dem Beschluß, die bereits gesetzlich geregelte Strukturanpassung der Diäten für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu verschieben, setzte der Deutsche Bundestag im Jahre 1996 ein Signal für Zurückhaltung und Sparsamkeit. Darüber hinaus forderte er entsprechend dem Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen auf, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten. Die Amtsbezüge u. a. der Mitglieder der Landesregierungen sowie der hauptamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Gemeinden nehmen jedoch durch landesrechtlich normierte dynamische Verweisungen auf bundesrechtliche Bemessungsgrundlagen automatisch an den linearen Bezügeerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz teil.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung sowie des Gesetzentwurfs unter Streichung des Artikels 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) und Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben:

1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für 1996 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C sowie Besoldungsgruppen R 1 und R 2);
2. lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1997 um 1,3 v. H. (zeitliche Verschiebung gegenüber Tarif um zwei Monate); für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen ab 1. Juli 1997;
3. Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v. H. für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1997;
4. keine Änderung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge);
5. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993;
6. Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen. Erweiterung des bereits seit Jahren laufenden Beitrags der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Nichtanpassung der Bezüge in den Jahren 1996 und 1997;
7. Ergänzungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung am 6. November 1996 zugestimmt hat betreffend
 - Herausnahme der C 4-Professoren aus dem Empfängerkreis für Einmalzahlung,
 - redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Einmalzahlung für Versorgungsempfänger,
 - Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Beamtenbereich;
8. Verlängerung der für das Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen;
9. Angleichung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durch Streichung des Professorenamtes in Besoldungsgruppe C 2; Übernahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften aus Bundesratsinitiative (Drucksache 13/2840);
10. Streichung des erhöhten Auslandszuschlags für Beamte/Soldaten in militärischen Stäben und als Berater ausländischer Regierungen;

Umsetzung der BVerfG-Entscheidung, daß die bisherige Regelung verfassungswidrig ist, soweit Beamten bei Verwendung in integrierten militärischen Stäben der erhöhte Auslandszuschlag vorenthalten wird. Die vom BVerfG geforderte Gleichberechtigung wird dadurch hergestellt, daß für die Zukunft die Regelung gestrichen wird, weil die spezifische Belastungssituation für eine Erhöhung des Auslandszuschlags nicht vorliegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 148 Mio. DM und für das Jahr 1997 in Höhe rd. 309 Mio. DM entstehen. Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 469 Mio. DM und für das Jahr 1997 von rd. 1 274 Mio. DM entstehen. Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

Durch den Beschluß des Innenausschusses, nach dem für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 die lineare Erhöhung der Bezüge im Jahre 1997 gegenüber dem Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst sechs Monate später in Kraft gesetzt wird, ergeben sich Minderausgaben von insgesamt 18,8 Mio. DM (Bund: 3,65 Mio. DM, Länder: 11,8 Mio. DM, Gemeinden: 3,35 Mio. DM).

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen

sowie

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine EntschlieÙung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895), mit der er die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert hat, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daÙ die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes durch Nichtanpassung ihrer Bezüge in den Jahren 1996 und 1997 erneut einen Beitrag zur Einsparung von Haushaltsmitteln leisten und daÙ entsprechende Regelungen auch in folgenden Bundesländern vorgesehen sind: In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen gesetzlich von einer Erhöhung ausgenommen. In Brandenburg und Hamburg ist für die Mitglieder der Landesregierung bzw. des Senats der Verzicht auf eine Erhöhung vorgesehen. Bundesländer, die bisher keine entsprechenden Aussetzungs- oder Verzichtsbeschlüsse gefaÙt haben, werden aufgefordert, diesen Beispielen zu folgen. In Bayern hat die Staatsregierung immerhin beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen.

Die Bundesländer werden aufgefordert, die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen und der hauptamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Kommunen zukünftig durch Landesrecht ohne dynamische Verweisung auf Bundesrecht eigenständig zu regeln. Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist und der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unterliegt.

Bonn, den 30. Januar 1997

Der InnenausschuÙ

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Otto Regenspurger
Berichterstatter

Thomas Krüger
Berichterstatter

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)
– Drucksache 13/5983 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Prozentuale Anpassung

Artikel 1

Prozentuale Anpassung

(1) Um 1,3 vom Hundert werden ab 1. März 1997 erhöht

(1) unverändert

1. die Beträge in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Beträge in den Anlagen V und IX nur insoweit, als sie durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind; dies gilt auch, soweit die Anlagen im Jahre 1997 ausgetauscht oder geändert werden und den darin ausgewiesenen Beträgen diese Erhöhung nicht zugrunde liegt,
2. die Bezüge, die durch Artikel 2 § 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,
3. die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Bezügebestandteile, soweit sie durch Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt; entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),

5. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),

6. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942).

(2) Um 1,1 vom Hundert werden ab 1. März 1997 die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(2) unverändert

(3) Bei der Berechnung der Erhöhung nach Absatz 1 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Bei den Erhöhungen nach Absatz 2 sind sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf eine volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(3) unverändert

(4) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ergebenden Anlagen IV bis VIi und IX des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ergebenden Beträge und die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes ergebenden Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) unverändert

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 82,22 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) unverändert

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen ab 1. Juli 1997.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2
Einmalige Zahlung

Artikel 2
Einmalige Zahlung

§ 1

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen**Empfänger von Dienstbezügen**

(1) Beamte, Richter und Soldaten in *aufsteigenden Gehältern* (*Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften*) erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(1) Beamte, Richter und Soldaten in **den** Besoldungsgruppen **A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2** sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen **Besoldungsgruppen** erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(3) unverändert

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(4) unverändert

§ 2

§ 2

Versorgungsempfänger**Versorgungsempfänger**

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der *Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften* sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen **A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher **Besoldungsgruppen**** sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

Entwurf

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1 dieses Gesetzes.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammenreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechen-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten **für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark**, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. **Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.**

(3) unverändert

(4) unverändert.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

de Vorschriften) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

TEIL 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

In § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.“

Artikel 4

Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen

Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes nehmen im Jahre 1997 an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 um 1,3 vom Hundert nicht teil.

TEIL 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 03

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
2. In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
3. In Besoldungsgruppe C 2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ die Worte „- an einer Pädagogischen Hochschule -“ gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4 a**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In § 107 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt,

Artikel 4 b**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 92 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In § 92 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird der erste Halbsatz nach dem Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge“.

Artikel 5

unverändert

Artikel 5 a**Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG**

In Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird im Abschnitt Baden-Württemberg nach den Worten „A 15 Verwaltungsdirektor“ das Amt „C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule – an einer Pädagogischen Hochschule –“ als künftig wegfallendes Amt eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6**Änderung der Arbeitszeitverordnung**

§ 1 a der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1****Neufassungen**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 Nr. 5 und 6 und den Artikeln 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

entfällt

Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 01****Beamte und Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland**

Beamte, die am 5. März 1996, und Soldaten, die am 30. April 1996 unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für Beamte, die ihren Dienst in einem integrierten militärischen Stab im Ausland nach dem 5. März 1996, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben.

§ 02**Beamte und Soldaten als Berater bei ausländischen Regierungen**

Beamte, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie Soldaten, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 1

unverändert

§ 2**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 Nr. 5 und 6 und den Artikeln 5 und 5 a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 5. März 1996 Artikel 7 § 01 für Beamte,
2. am 1. Januar 1997 Artikel 03 Nr. 1, soweit er Beamte betrifft, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, Artikel 03 Nr. 2, Artikel 4 a, 4 b und 7 § 02,
3. am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 03 Nr. 3 und Artikel 5 a.

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Thomas Krüger, Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Maritta Böttcher

I. Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97), auf Drucksache 13/5983 wurde in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuß auch gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.
 - a) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 84. Sitzung am 4. Dezember 1996 einstimmig, bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5983 zuzustimmen.
 - b) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 beraten und einvernehmlich empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT hat er gesondert gegenüber dem Deutschen Bundestag abgegeben.
 - c) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 in seiner 48. Sitzung am 4. Dezember 1996 abschließend beraten und in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Zusammenstellung einstimmig zur Annahme empfohlen.
2. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996 beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 sowie die dazu vorliegende Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses auf Drucksache 13/6422 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung zurückzuüberweisen.
 - a) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 88. Sitzung am 15. Januar 1997 auf eine erneute Beratung verzichtet und sein Votum aus der 84. Sitzung vom 4. Dezember 1996 bestätigt.
 - b) Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert gegenüber dem Deutschen Bundestag abgeben.
 - c) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1997 abschließend beraten und in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Zusammenstellung einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zur Annahme, empfohlen.

II. Begründung

1. Zu den unverändert angenommenen Regelungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/5983 hat der Innenausschuß im wesentlichen Bezug auf dessen Begründung genommen.
2. Zu diesem Gesetzentwurf hat die Fraktion der CDU/CSU umfangreiche Änderungsanträge unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/2840 – vorgelegt. Die Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 haben im wesentlichen folgendes zum Inhalt:
 - a) Ergänzungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung am 6. November 1997 zugestimmt hat:
 - Herausnahme der C 4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung,
 - redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Einmalzahlung für Versorgungsempfänger,
 - Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Beamtenbereich;
 - b) Verlängerung der für das Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen:
 - Verlängerung der Ermächtigung zum Erlaß besoldungs- (§ 73 BBesG) und versorgungsrechtlicher (§ 107 a BeamtVG/§ 92 a SVG) Übergangsregelungen für die neuen Länder um drei Jahre (Übernahme aus dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts),
 - Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Soldatenbereich (§ 92 c SVG) – Parallelregelung zu der vom Bundesrat gewünschten Regelung für den Beamtenbereich (§ 107 c BeamtVG);
 - c) Angleichung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durch Streichung des Professorenamtes in BesGr. C 2:
 - Übernahme aus Bundesratsinitiative des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/2840);
 - d) Streichung des Artikels 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung);
 - e) Streichung des erhöhten Auslandszuschlags für Beamte/Soldaten in militärischen Stäben und als Berater ausländischer Regierungen;

Umsetzung der BVerfG-Entscheidung, daß die bisherige Regelung verfassungswidrig ist, soweit Beamten bei Verwendung in integrierten militärischen Stäben der erhöhte Auslandszuschlag vorenthalten wird. Die vom BVerfG geforderte Gleichbehandlung wird dadurch hergestellt, daß für die Zukunft die Regelung gestrichen wird, weil die spezifische Belastungssituation für eine Erhöhung des Auslandszuschlags (wiederkehrende Auslandsverwendungen) nicht vorliegt.

Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im einzelnen die aus den Anlagen 1 bis 5 ersichtlichen Änderungsanträge vorgelegt.

3. In seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 beschloß der Deutsche Bundestag den nachfolgenden Entschließungsantrag (Drucksache 13/4895) der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. zu dem Gesetzentwurf der vorgenannten Fraktionen, Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes, Drucksachen – 13/4840, 13/4872 –:

Der Deutsche Bundestag fordert die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen auf, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Mit dem Beschluß, die bereits gesetzlich geregelte Strukturanpassung der Diäten für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu verschieben, setzt der Deutsche Bundestag ein Signal für Zurückhaltung und Sparsamkeit. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation unseres Landes darf sich dieses Beispiel nicht auf die Abgeordneten in Deutschem Bundestag und Europäischem Parlament beschränken. Alle, die im Bund, in den Ländern, in den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen Verantwortung tragen, sind aufgefordert, durch eigenes Verhalten diesem Beispiel zu folgen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird gebeten, zum 31. Dezember 1996 dem Deutschen Bundestag über die Entwicklung der Bezüge auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen zu berichten.

In der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1996 gab Abg. Herbert Lattmann (CDU/CSU) die Erklärung gemäß § 31 GO-BT, daß er dem Gesetzentwurf nicht zustimme, mit folgender Begründung schriftlich zu Protokoll:

Am 13. Juni 1996 hat der Deutsche Bundestag einmütig einen interfraktionellen Antrag verabschiedet, der fordert, daß den Amts- und Mandatsträgern in Deutschland bei ihrer Einkommensentwicklung in der laufenden Tarifrunde ein den Bundestagsabgeordneten vergleichbares Opfer abverlangt werden soll. Diesem Beschluß lag die Überzeugung zugrunde, daß die Zurückhaltung bei der Einkommensentwicklung sich nicht dauerhaft allein auf die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung beschränken kann.

Es sollte auch jenen Damen und Herren insbesondere an der Spitze der Bundesländer oder aus der Wissenschaft, die sich zu diesem Thema mit wohlfeilen Ratschlägen hervortun, Gelegenheit gegeben werden, sich an ihren eigenen Ansprüchen messen zu lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf mißachtet den Bundestagsbeschluß vom 13. Juni 1996. Deshalb kann ich ihm nicht zustimmen. Vielmehr bin ich der Überzeugung, daß ein Parlament nicht ernstgenommen wird, wenn es seine eigenen Beschlüsse nicht ernst nimmt.

Abg. Editha Limbach (CDU/CSU) gab ebenfalls die Erklärung mit im wesentlich gleichlautender Begründung ab, daß sie dem Gesetzentwurf nicht zustimme. Auch die Abg. Rudolf Bindig und Peter Dreßen (beide SPD) gaben ebenfalls die Erklärung schriftlich zu Protokoll, daß sie dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 nicht zustimmen, *da das Gesetz und die Beschlussempfehlung nicht dem gemeinsam vom Bundestag gefaßten Beschluß (Drucksache 13/4895) vom 13. Juni 1996 entsprechen, wonach in der laufenden Tarifrunde auch die höheren Besoldungsgruppen in Bund und Land (B-, R- und C-Gruppen), d. h. alle, die im Bund, in den Ländern, in den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen Verantwortung tragen, einen Beitrag an Zurückhaltung und Sparsamkeit erbringen sollen. Einem korrigierten Gesetz, welches für die unteren und mittleren Einkommen eine Anpassung vorsehe, würden sie zustimmen.*

Abg. Peter Conradi (SPD) erklärte in der Beratung gemäß § 31 GO-BT mit im wesentlichen gleicher Begründung, daß er dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne und führte u. a. aus: *Ich erkenne an, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre die Anpassung ihrer Bezüge ein weiteres Mal ausgesetzt haben. Von den Mitgliedern der Landesregierungen, von den kommunalen Wahlbeamten und von den anderen nach der Bundesbeamtenbesoldung besoldeten Amtsträgern ist solches nicht bekannt. Ich stimme dem Gesetz des weiteren nicht zu, weil ich verfassungspolitische, nicht verfassungsrechtliche Bedenken habe. Das Gesetz entspricht nicht den Forderungen nach Offenheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz, wie sie von Mitgliedern des Bundesrates bei der Regelung der Abgeordnetenbezüge erhoben wurden. Statt mit diesem Gesetz auch über ihre eigenen Bezüge zu beschließen – ein klassischer Fall von Selbstbedienung –, müßten die Mitglieder des Bundesrates, nähmen sie ihre Auslassungen zum Abgeordnetengesetz denn ernst, ihre Bezüge von der Beamtenbesoldung abkoppeln und durch eigene Gesetze ihrer Landtage regeln. Ich stimme diesem Gesetz nicht zu, weil das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz zum wiederholten Male im Bundestag ohne Debatte verabschiedet wird und weil der Bundesrat wie im vergangenen Jahr zu einer Debatte ebenfalls nicht bereit ist – sehr im Gegensatz zu seinen vollmundigen Erklärungen aus anderem Anlaß. Dies finde ich unehrlich. Nach einer Unterbrechung der Sitzung wurde schließlich auf*

Antrag des Abg. Peter Conradi (SPD) der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5983 sowie die diesbezügliche Beschlußempfehlung und der Bericht des Innenausschusses auf Drucksache 13/6422 zur Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

4. Zur Beratung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 in der 50. Sitzung des Innenausschusses übersandte das Bundesministerium des Innern die aus der Anlage 6 ersichtliche Darstellung zu den Auswirkungen des Gesetzes auf hauptberufliche Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Das Ergebnis der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit landesrechtlicher Normierungen, durch die die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen im Wege der dynamischen Verweisung an die Grundgehaltssätze des Bundesbesoldungsgesetzes gekoppelt werden, und zu möglichen Gegenmaßnahmen des Bundes faßte das Bundesministerium des Innern wie folgt zusammen:

- a) Die Festlegung der Amtsbezüge im Bereich der Staatsspitze gehört zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist.
- b) Im Bund-Länder-Verhältnis ist die dynamische Weisung unzulässig, soweit der Bereich ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeit der Länder berührt ist.
- c) Gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten des Bundes zur Durchbrechung unzulässiger Verweisungen im Bereich der Landesministerbesoldung stehen nicht zur Verfügung. Die durch Artikel 74a GG eröffnete Regulierungskompetenz des Bundes erstreckt sich nicht auf Mitglieder der Landesregierung, sondern ist beschränkt auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 GG. Die in Artikel 28 Abs. 3 GG normierte Gewährleistungspflicht vermittelt dem Bund keine zusätzlichen gesetzlichen Eingriffsbefugnisse.
- d) Als verfassungsprozessuale Gegenmaßnahme des Bundes ist eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der abstrakten Normenkontrollklage theoretisch denkbar; dabei müßte allerdings die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, die ausschließlich die durch Artikel 79 Abs. 3 GG garantierte Eigenstaatlichkeit der Länder schützen.

In ihrem Bericht über die Entwicklung der Bezüge der hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen auf Drucksache 13/6637 führte die Präsidentin des Deutschen Bundestages aus, daß die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen durch landesrechtlich normierte dynamische Verweisungen auf bundesrechtliche Bemessungsgrundlagen automatisch an den linearen Bezügeerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teilnehmen würden. Als Bemessungsgrundla-

ge dienen die im Bundesbesoldungsgesetz für die Besoldungsgruppen 10 bzw. 11 der Bundesbesoldungsordnung B ausgewiesenen Beträge. Würden diese vom Bundesgesetzgeber erhöht, greife der beschriebene Automatismus, es sei denn, der Landesgesetzgeber treffe eine hiervon abweichende Entscheidung. Auf landesgesetzlicher Grundlage ausgesetzt werden soll der mit den im Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vorgesehenen Besoldungserhöhungen einhergehende Automatismus bei der Erhöhung der Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in den Bundesländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Bayern erreiche dasselbe Ergebnis auf anderem Wege. Hier habe die Staatsregierung beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen. In Hamburg liege ein Senatsbeschluß vor, wonach die Senatoren auf eine Erhöhung ihrer Amtsbezüge verzichten. Auch in Brandenburg hätten die Mitglieder der Landesregierung beschlossen, auf die im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vorgesehene Erhöhung zu verzichten.

Keinen Aussetzungs- oder Verzichtsbeschluß hätten bislang die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen für die Mitglieder ihrer Landesregierungen gefaßt. Die Meinungsbildung sei allerdings vielfach diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten stellte die Präsidentin des Deutschen Bundestages fest, daß die landesgesetzlichen Regelungen durch eine dynamische Verweisung auf die Besoldungsordnungen des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes oder des Bundesbesoldungsgesetzes anknüpften. Dabei würden für die landesgesetzlichen Besoldungsordnungen unmittelbar auch die Grundgehaltssätze des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Somit sei auch für den Kreis der kommunalen Wahlbeamten festzustellen, daß sie automatisch an den vorgesehenen Bezügeerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 teilhaben würden.

5. In der 50. Sitzung des Innenausschusses am 15. Januar 1997 stellten die Fraktionen zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997) die nachfolgenden Änderungsanträge:

- a) Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschließung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895), mit der er die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen aufgefor-

dert hat, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes durch Nichtanpassung ihrer Bezüge in den Jahren 1996 und 1997 erneut einen Beitrag zur Einsparung von Haushaltsmitteln leisten und daß entsprechende Regelungen auch in folgenden Bundesländern vorgesehen sind: In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen gesetzlich von einer Erhöhung ausgenommen. In Brandenburg und Hamburg ist für die Mitglieder der Landesregierung bzw. des Senats der Verzicht auf eine Erhöhung vorgesehen. Bundesländer, die bisher keine entsprechenden Aussetzungs- oder Verzichtsbeschlüsse gefaßt haben, werden aufgefordert, diesen Beispielen zu folgen. In Bayern hat die Staatsregierung immerhin beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen.

Die Bundesländer werden aufgefordert, die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen und der hauptamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Kommunen zukünftig durch Landesrecht ohne dynamische Verweisung auf Bundesrecht eigenständig zu regeln. Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist und der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unterliegt.

Der Innenausschuß hat in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1997 einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, empfohlen, diesen Entschließungsantrag anzunehmen (s. Beschlußempfehlung).

b) Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erinnert an seine Entschließung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895), nach der die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert wurden, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Der Deutsche Bundestag hält es in diesem Zusammenhang für sowohl verfassungsrechtlich als auch verfassungspolitisch bedenklich, wenn Gesetze der Bundesländer die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen im Wege dynamischer Verweisungen an die Grundgesetze des Bundesbesoldungsgesetzes anknüpfen, so daß die Amtsbezüge auch automatisch an den bundesgesetzlichen Besoldungserhö-

hungen teilnehmen. Denn die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch die Artikel 20, 28, 79 Abs. 3 GG geschützten Kern eigenständiger Verfassungs-, Rechts- und Organisationshoheit, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist. Damit ist auch die Verantwortung der Länder zur eigenständigen Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz in diesem Kernbereich verbunden. Dieser Verantwortung werden die Länder nicht gerecht, wenn sie die Regelung der Amtsbezüge faktisch dem Bundesgesetzgeber übertragen. Der Deutsche Bundestag appelliert daher an die Landesgesetzgeber, die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen durch landesrechtliche Vollregelungen festzusetzen.

Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage bekräftigt der Deutsche Bundestag, daß sich seine Regelungen zum Bundesbesoldungsrecht ausschließlich auf die eigenen Bediensteten und Amtsträger des Bundes beziehen.

c) Entschließungsantrag der Fraktion der SPD:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschließung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895), mit der er die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert hat, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes durch Nichtanpassung ihrer Bezüge in den Jahren 1996 und 1997 erneut einen Beitrag zur Einsparung von Haushaltsmitteln leisten und daß entsprechende Regelungen auch in folgenden Bundesländern vorgesehen sind: In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen gesetzlich von einer Erhöhung ausgenommen. In Brandenburg und Hamburg ist für die Mitglieder der Landesregierung bzw. des Senats der Verzicht auf eine Erhöhung vorgesehen. In Bayern hat die Staatsregierung beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen. Bundesländer, die bisher keine entsprechenden Aussetzungs- oder Verzichtsbeschlüsse gefaßt haben, werden aufgefordert, diesen Beispielen zu folgen.

Die Bundesländer werden aufgefordert, die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen zukünftig durch Landesrecht ohne dynamische Verweisung auf Bundesrecht eigenständig zu regeln. Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3

GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist und der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unterliegt.

d) Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Innenausschuß wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

In den Besoldungsordnungen B, C und R wird die lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,3 v. H. nur bis zu dem Höchstbetrag, der sich für die Besoldungsgruppe B 3 ergibt, gewährt.

Begründung

Nach dem bisherigen Gesetzentwurf werden Beamte, Professoren und Richter mit den Besoldungsgruppen B 3 bis B 11 und R 3 bis R 10 sowie C 4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung in Höhe von 300 DM herausgenommen. Darüber hinaus ist für Beamte, Professoren und Richter in den Besoldungsordnungen B, C und R ein weiterer Beitrag zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Begrenzung der linearen Bezügeanpassung angemessen.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Änderungsantrag (vgl. Ziffer 6) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. hat die antragstellende Fraktion diesen Änderungsantrag für erledigt erklärt.

e) Änderungsantrag des Abg. Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlußempfehlung des 4. Ausschusses (Drucksache 13/6422) wird wie folgt geändert:

In Artikel 03 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

4. In den Anlagen I und IX werden jeweils die Nummern 8, 8 a und 8 b gestrichen.

Begründung

Aufgrund des BBesG werden (gemäß Anlage I, Nr. 3 a: ruhegehaltfähige) Zulagen gewährt an Beamte und Soldaten bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern (Nr. 8), in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung (Nr. 8 a) sowie an Beamte, die bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik tätig sind (Nr. 8 b). Diese Zulagen betragen nach Anlage IX derzeit je nach Besoldungsgruppe für Beamte zwischen 133,27 bis 514,84 DM monatlich (für Anwärter weniger) und belasten allein den Haushalt des Bundes mit einem Betrag von 40 bis 50 Mio. DM (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abg. Manfred Such, Drucksache 13/5566, Nr. 15). Für ein Land wie Berlin werden durch die Zulage gemäß Nummer 8 für Beschäftigte des Landesamtes für Verfassungsschutz im Jahre 1997 Kosten von

1,16 Mio. DM entstehen (vgl. Bundesratsinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus zur Abschaffung der Sicherheitszulage, Abgeordnetenhaus-Drucksache 13/769).

Die Gründe für die Einführung dieser Sicherheitszulage seit 1977 liegen inzwischen nicht mehr vor. Nach Auflösung des Warschauer Pakts sind Einschränkungen der Reisemöglichkeiten für die betreffenden Beschäftigten (z. B. keine Autofahrten durch die DDR, Verzicht auf billigere Flugreisemöglichkeiten über Ostblockstaaten) entfallen.

Die vergleichsweise geringeren Sicherheitszulagen u. a. für Polizeivollzugsbeamte gemäß Nummer 9 (derzeit jeweils rd. 120 bis 240 DM) sollen jedoch bestehen bleiben.

Der Innenausschuß hat in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Änderungsantrages empfohlen.

f) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Innenausschuß möge beschließen:

Die Beamten in der B-Besoldungsgruppe (B 1 bis B 11) sowie die Richter und Professoren in vergleichbaren Besoldungsgruppen werden von der Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten ausgenommen.

Der Innenausschuß hat in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Änderungsantrages empfohlen.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurden deren gesondert eingebrachte Entschließungsanträge zu den Buchstaben b und c für erledigt erklärt. Nach ausführlicher Beratung der mit dem Entschließungsantrag zu den Buchstaben a und d verbundenen Problematik verständigt sich der Innenausschuß in der 50. Sitzung darauf, diese in den jeweiligen Fraktionen erneut zu beraten und den Entwurf des BBVAnpG 96/97 auf die Tagesordnung der 51. Sitzung zu setzen.

6. In der 51. Sitzung des Innenausschusses am 29. Januar 1997 hat die Fraktion der SPD den nachfolgenden Änderungsantrag zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 vorgelegt:

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

Artikel 1

In Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (BGBl. I S. ...) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Absatz 2 wird die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die prozentuale Anpassung für einen Zeitraum von längstens neun Monaten auszusetzen, wenn und soweit die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten oder der regelmäßige Dienst der Richter durch Rechtsverordnung in einem Umfang ermäßigt wird, der der Höhe der Besoldungsanpassung entspricht.“

Als Folge sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 in Satz 1 nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder der regelmäßige Dienst der Richter“ einzufügen.

Begründung

Bei den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den öffentlichen Arbeitgebern von Bund, Ländern und Gemeinden haben die Tarifvertragsparteien folgende Vereinbarungen getroffen:

Für das Tarifgebiet Bremen werden die Tarifvertragsparteien bis zum 1. Oktober 1996 Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnung der Tarifverträge aufnehmen, um durch gesonderte Vereinbarungen Beschäftigungen zu sichern.

Diese Tarifverhandlungen wurden am 24. September 1996 aufgenommen. Am 4. Dezember 1996 wurde von der Arbeitgeberseite ein Tarifvertragsangebot zur Beschäftigungssicherung im öffentlichen Dienst vorgelegt mit im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst Bremens wird in der Zeit vom 1. März 1997 bis zum 30. November 1997 ausgesetzt.
- Zum Ausgleich wird für diese Zeit je ein freier Tag im Mai 1997 und im November 1997 gewährt (für Lehrkräfte sind die beiden zusätzlichen freien Tage durch die Ferien abgegolten).
- In der Zeit vom 1. März bis 30. November 1997 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Nach einer dem Gebot beigefügten Niederschriftserklärung erwarten die Tarifparteien u. a. weiter, daß

- die Regelungen des Tarifvertrages auch für die Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 8 übertragen werden,
- während der Laufzeit des Tarifvertrages über die in der Personalentwicklungsplanung 1997 vorgesehene Reduzierung von 400 Stellen hinaus kein weiterer Stellenabbau stattfindet und Besetzungssperren nicht vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen ist es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für

eine Aussetzung der Besoldungsanpassung der Beamten zu schaffen.

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Ermächtigung der Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen, mit dem Ziel der Beschäftigungssicherung die prozentuale Besoldungsanpassung ab 1. März 1997 befristet auszusetzen, wenn und soweit durch landesrechtliche Regelung die Arbeitszeit der Beamten in entsprechendem Umfang ermäßigt wird. Die Einbeziehung der Richter in die Verordnungsermächtigung wird ausdrücklich klargestellt. Die Aussetzung der Besoldungsanpassung hat keinen Einfluß auf die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung.

Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn auch durch entsprechende tarifvertragliche Vereinbarung die einheitliche Vergütung und Besoldung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen gewährleistet ist.

Dieser Änderungsantrag entspricht einem im Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag vom 24. Januar 1997 (Drucksache 948/96). Hiermit strebt die Freie Hansestadt Bremen eine Änderung des Entwurfs des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 mit dem Ziel an, daß die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die prozentuale Anpassung für einen Zeitraum von längstens 9 Monaten auszusetzen, wenn und soweit die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten oder der regelmäßige Dienst der Richter durch Rechtsverordnung in einem Umfang ermäßigt wird, der der Höhe der Besoldungsanpassung entspricht.

Der Innenausschuß verständigte sich darauf, zunächst die Beratungen zum BBVAnpG 96/97 abzuschließen und den vorgenannten Antrag in der 52. Sitzung zu beraten.

Des weiteren legten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. den nachfolgenden Änderungsantrag vor:

In Artikel 1 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnungen B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen ab 1. Juli 1997.“

Begründung

Durch die Regelung wird für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 die lineare Erhöhung der Bezüge im Jahre 1997 gegenüber dem Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst sechs Monate später in Kraft gesetzt. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation in allen öffentlichen Haushalten leisten diese Besoldungs- und Versorgungsempfänger einen zusätzlichen besonderen Sparbeitrag.

Einsparung

Die Maßnahme führt zu Minderausgaben von insgesamt 18,8 Mio. DM (Bund: 3,65 Mio. DM, Länder: 11,8 Mio. DM, Gemeinden: 3,36 Mio. DM).

Der Innenausschuß hat in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1997 einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, die Annahme dieses Änderungsantrages empfohlen.

Bonn, den 30. Januar 1997

Otto Regenspurger
Berichterstatter

Thomas Krüger
Berichterstatter

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Anlage 1

**Innenausschuß
Ausschußvorlage****Änderungsantrag
der CDU/CSU-Fraktion
und der F.D.P.-Fraktion
zur Beratung des Entwurfs des Bundes-
besoldungs- und -versorgungsanpassungs-
gesetzes 1996/1997 (Drucksache 13/5983)**

Der Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R1 und R2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)“ durch die Worte „den Besoldungsgruppen A1 bis A16, C1 bis C3, R1 und R2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R1 und R2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „der Besoldungsgruppen A1 bis A16, C1 bis C3, R1 und R2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen“ ersetzt.
3. Artikel 2 § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.“
4. Nach Artikel 4 wird ein neuer Artikel 4a eingefügt:

,Artikel 4a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezem-

ber 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Inkrafttreten:

Nummer 1 bis 3: wie Regierungsentwurf
(1. Mai 1996);

Nummer 4: 1. Januar 1997.

Begründung

Zu Nummer 1 und 2

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Herausnahme der C4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung, Gleichbehandlung mit den Besoldungsgruppen B3 bis B11 und R3 bis R10.

Zu Nummer 3

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über Voraussetzungen für die einmalige Zahlung (Versorgungsanspruch für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996) und die Verminderung der einmaligen Zahlung für Kalendermonate ohne Anspruch auf Versorgung oder mit Anspruch aus einem Dienstverhältnis.

Zu Nummer 4

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Parallelregelung in § 92c SVG erforderlich):

In den neuen Ländern ist es angesichts des Mangels an erfahrenen Beamten und Richtern insbesondere im Bereich der Justiz weiterhin unerlässlich, bei der Besetzung von leitenden Funktionsstellen auf pensionierte Beamte und Richter aus dem bisherigen Bundesgebiet zurückzugreifen.

Soweit dieser Personenkreis aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1996 erfolgten Berufung einen weiteren Versorgungsanspruch erwirbt, erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn im Beitrittsgebiet die Versorgungsbezüge in dem nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) festgesetzten Umfang.

Die öffentlichen Haushalte der neuen Länder werden hierdurch entlastet. Mit einer Verlängerung des § 107c BeamtVG besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der späteren Versorgungslasten, das dringend benötigte Fachpersonal für die noch unbesetzten Funktionsstellen vor allem bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewinnen. Ohne die Fortführung der Versorgungslastenteilung wäre darüber hinaus die Verwaltungshilfe durch Pensionäre gefährdet.

Kosten

- Zu Nummer 1 und 2: Minderausgaben:
Bund geringfügig
Länder 3,8 Mio. DM
in Besoldung/Versorgung
- Zu Nummer 3: Keine Mehrkosten
gegenüber Regierungsentwurf
(redaktionell)
- Zu Nummer 4: Geringfügige Mehrkosten.

Anlage 2**Innenausschuß
Ausschußvorlage****Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion
und der F.D.P.-Fraktion zur Beratung des
Entwurfs des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997
(Drucksache 13/5983)**

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) werden folgende neue Artikel eingefügt:

1. Artikel 03
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. Artikel 4 a
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
3. Artikel 4 b
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
 - a) In § 92 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
 - b) In § 92 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Inkrafttreten

1. Januar 1997.

Begründung**Zu Nummer 1 bis 3 a**

Die notwendigen Verlängerungen der Ermächtigungsgrundlagen für die im Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen sind bisher im Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) enthal-

ten. Wegen des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens ist es zweckmäßig, die Verlängerung der zum 31. Dezember 1996 auslaufenden Übergangsregelungen in das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 zu übernehmen.

Zu Nummer 3 b

Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten bei ehemaligen Soldaten entsprechend der Regelung bei pensionierten Beamten und Richtern (Folgeänderung zur Änderung des § 107 c BeamtVG).

Kosten

- Zu Nummer 1 bis 3 a: Keine Mehrkosten
- Zu Nummer 3 b: Geringfügige Mehrkosten

Anlage 3**Innenausschuß
Ausschußvorlage****Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion
und der F.D.P.-Fraktion zum Entwurf des
Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetzes 1996/1997
(Drucksache 13/5983)**

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) werden folgende neue Artikel eingefügt:

1. Artikel 03
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
In Besoldungsgruppe C2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ die Worte „- an einer Pädagogischen Hochschule -“ gestrichen.
2. Artikel 5 a
Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG
In Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird im Abschnitt „Baden-Württemberg“ nach den Worten „A 15 Verwaltungsdirek-

tor" das Amt „C2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule – an einer Pädagogischen Hochschule –“ als künftig wegfallendes Amt eingefügt.

3. Folgeänderung bei Artikel 7 § 2 (Einfügung von Artikel 5 a) – siehe Synopse.

Inkrafttreten

Am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Begründung

Umsetzung der Ämterangleichung für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg an die Einstufung in den übrigen Bundesländern (Schaffung eines künftig wegfallenden Amtes).

Kosten

Keine Mehrkosten (nur Baden-Württemberg betroffen).

Anlage 4

Innenausschuß Ausschußvorlage

Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion zum Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungs- anpassungsgesetzes 1996/1997 (Drucksache 13/5983)

Der Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird gestrichen.
2. Folgeänderungen bei Artikel 7 §§ 2, 3 (jeweils Streichung von Artikel 6) – siehe Synopse.

Begründung

Um die in Artikel 6 vorgesehene Streichung der beiden freien Tage nach § 1 a der Arbeitszeitverordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 1997 sicherzustellen, soll dies im Ordnungswege durch die Bundesregierung vorgenommen werden.

Anlage 5

Innenausschuß Ausschußvorlage

Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion zum Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungs- anpassungsgesetzes 1996/1997 (Drucksache 13/5983)

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird folgender neuer Artikel 03 und in Artikel 7 die nachstehenden neuen §§ 01 und 02 eingefügt:

1. Artikel 03

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 55 Abs. 5 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) wird aufgehoben.

2. Artikel 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 01

Beamte und Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland

Beamte, die am 5. März 1996, und Soldaten, die am 30. April 1996 unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für Beamte, die ihren Dienst in einem integrierten militärischen Stab im Ausland nach dem 5. März 1996, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben.

§ 02

Beamte und Soldaten als Berater bei ausländischen Regierungen

Beamte, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie Soldaten, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Inkrafttreten

1. Mit Wirkung vom 5. März 1996 Artikel 7 § 01 für Beamte,
2. am 1. Januar 1997.

Anlage 6

(BMA)

Auswirkungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 auf „hauptberufliche Amts- und Mandatsträger“ und mögliche Gegenmaßnahmen des Bundes

A. Inhalt des Gesetzentwurfs und Regelungskompetenzen

Die Bundesregierung konnte im Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 Konsequenzen aus der Entschließung vom 13. Juni 1996 nur im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 a GG: konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) ziehen. Demgemäß sieht das Gesetz eine Bezügeanpassung nur für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger vor.

Weitergehende Regelungen für hauptberufliche Amts- und Mandatsträger, wie sie in der Entschließung des Deutschen Bundestages angesprochen werden, enthält das Gesetz nur, soweit dem Bund die Regelungskompetenz für Empfänger von Amtsbezügen zusteht.

Nach dem Gesetz sollen die Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes an den Bezahlungsanpassungen der Jahre 1996 und 1997 – wie bereits in den Jahren 1992, 1993 und 1994 – nicht teilnehmen. Diese Sparmaßnahmen gelten indes nicht für die Amtsbezüge anderer Amtsträger beim Bund (Präsidentin und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts sowie die Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht, Wehrbeauftragter, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und Beauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR); diese nehmen auf Grund der Verweisung auf Bundesbesoldungsrecht „automatisch“ an der Bezügeanpassung im Jahre 1997 teil.

Für die Mitglieder der Länderregierungen hat der Bund keine Regelungskompetenz; vielmehr steht hier den Ländern originär eigenständige Regelungskompetenz zu:

Rechtsgrundlage für die Bezüge der Minister in den Ländern ist nicht das Bundesbesoldungsgesetz sondern sind eigenständige landesrechtliche Regelungen. Diese landesgesetzlichen Regelungen knüpfen durch eine dynamische Verweisung an die Besoldungsordnungen des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes oder des Bundesbesoldungsgesetzes an. Für die landesgesetzlichen Besoldungsordnungen gelten unmittelbar auch die Grundgehaltssätze des Bundesbesoldungsgesetzes. Auf Grund dieser landesrechtlichen Verweisungen auf bundesrechtliche Bemessungsgrundlagen nehmen die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen „automatisch“ auch an den linearen Bezügeerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil.

Aus diesem Grund fordert die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1996 auch die Amts- und Mandatsträger auf, selbst einen Beitrag zum Sparen zu erbringen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung; sie kann jedoch nicht verhindern, daß sich die Länder für die Höhe der Amtsbezüge nach den Grundgehaltssätzen aus dem Bundesbesoldungsgesetz richten. Bei der Regelung der Bezügehöhe handelt es sich um originäres Landesrecht.

Zur Umsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895) und zur Entwicklung der Bezüge der hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen wird auf den Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 30. Dezember 1996 (Drucksache 13/6637) verwiesen.

Die vom Bundesministerium des Innern eingeleitete Umfrage hat die Ergebnisse bestätigt; sie ist noch nicht abgeschlossen.

B. Verfassungsmäßigkeit der „Automatik“ und mögliche Gegenmaßnahmen des Bundes

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit landesrechtlicher Normierungen, durch die die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen im Wege der dynamischen Verweisung an die Grundgehaltssätze des Bundesbesoldungsgesetzes gekoppelt werden, und zu möglichen Gegenmaßnahmen des Bundes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zuständigkeitsabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis

Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist (AK-Bothe, GG, Artikel 74 a Rdn. 6; BK-Degenhart, GG, Artikel 74 a Rdn. 37). Artikel 79 Abs. 3 GG verbietet eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche „die Gliederung des Bundes in die Länder“ berührt wird. Über diese „Ewigkeitsklausel“ sind die Länder gegen eine Verfassungsänderung gesichert, durch die sie Wesensmerkmale ihrer Staatlichkeit einbüßen. Kennzeichen dieser Eigenstaatlichkeit ist ein Gefüge eigener dem Hausgut der Länder zuzurechnender Aufgaben, zu denen auch die freie Bestimmung über die Organisation in den Ländern zählt (BVerfGE 34, 9 [20]; Seifert/Hömig, GG, Artikel 79 Rdn. 4).

2. Verfassungsmäßigkeit dynamischer Verweisungen

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sog. dynamischer Verweisungen im Bund-Länder-Verhältnis, bei denen Regelungen nicht in ihrer aktuellen Gestalt, sondern in ihrer jeweils gültigen Fassung inkorporiert werden, ist vom Bundesverfassungsgericht wiederholt problematisiert worden. In seiner frühen Entscheidung vom 15. Juli 1969 (BVerfGE 26, 338) stellte das Gericht zunächst fest, daß die gesetzliche Bezugnahme auf die außerhalb der eigenen Verbandskompetenz erlassenen Rechtsvorschriften bei Wahrung

des allgemeinen Bestimmtheitsgebots keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege (BVerfGE 26, 388 [366f.]). Im späteren Judikat vom 1. März 1978 (BVerfGE 47, 285) wird diese Aussage im Grundsatz bestätigt, jedoch unter Hinweis auf die im Schrifttum gegen die dynamische Verweisung vorgebrachte Kritik zugleich partiell revidiert (BVerfGE 47, 285 [312f.]), ohne die Zulässigkeitsgrenzen selbst neu zu bestimmen. Allerdings findet die Delegation von Normsetzungsbefugnissen nach Auffassung des Gerichts dort ihre Grenze, wo sich der zuständige Gesetzgeber seiner Verantwortung für den Inhalt der Normierung völlig entäußert und der Inhalt der von ihm verabschiedeten Regelung nicht mehr Ausdruck der eigenen parlamentarischen Willensbildung ist (BVerfGE 47, 285 [315f.]). Das Bundesverfassungsgericht greift damit zurück auf die verfassungsrechtlichen Bedenken, die – unter Anbindung an das Demokratieprinzip (Artikel 20 Abs. 1 GG) – in der Rechtslehre gegenüber der antizipierenden Verweisung geltend gemacht werden. Danach bewirkt die dynamische Verweisung eine von Verfassungs wegen nicht autorisierte verdeckte Legislativdelegation, indem sie dem bezogenen Normgeber eine vom Verweisungsgesetzgeber nicht mehr kontrollierbare Abänderung des adaptierten Gesetzesinhalts ermöglicht und dadurch die dem Demokratieprinzip eigene Identität von Regierenden und Regierten auflöst (vgl. Ossenbühl, DVBl 1967, 401 [403f.]; Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, Berlin 1970 S. 172ff.). Zu Recht weist Schenke (NJW 1980, 743 [749]) darauf hin, daß das als Verweisungsobjekt dienende formelle Gesetz nur in dem ihm ursprünglich eröffneten Anwendungsbereich, nicht jedoch bezüglich der ihm durch die Verweisung erschlossenen Geltung eine demokratische Legitimation durch das es erlassende Parlament erfahren hat.

Verstärkt werden diese Bedenken gegen die Zulässigkeit dynamischer Verweisungen im Länder-Bund-Verhältnis im Hinblick auf das ebenfalls in Artikel 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip. Dies gilt zumindest dort, wo das Land für die betroffene Regelungsmaterie – wie in vorstehendem Zusammenhang (vgl. dazu unter 1.) – die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Verfassungsentscheidung für den Bundesstaat statuiert nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Länder zur Wahrung der Eigenständigkeit und Erhaltung der Staatsgewalt. Da dem Land insoweit die Übertragung ihm vorbehaltenen Rechtsetzungsgewalt auf den Bund – anders als dies gemäß Artikel 71 GG für den Bund im Bereich seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz zutrifft – untersagt ist, kann dieses Verbot auch nicht durch eine gleichbedeutende unmittelbare oder – wie bei einer Verweisung über das Landesbesoldungsgesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz – mittelbare dynamische Verweisung von Landesrecht auf Bundesrecht umgangen werden (vgl. Schenke, a. a. O. S. 748).

Unter diesen Aspekten bleibt es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit irrelevant, daß die Landesregierung (nicht der Landesgesetzgeber) über die Erteilung der Zustimmung zur Besoldungsgesetzgebung nach Artikel 74 a GG mittelbaren Einfluß auf die Bestimmung der Amtsbezüge (über Verweisungsregelungen) behält.

Die Sanktion gegenüber den verfassungswidrig erlassenen Bestimmungen wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß es dem Landesgesetzgeber freisteht, durch Änderungen der Landesministergesetze die dynamische Verweisung (also die Automatik) wieder abzuschaffen und eigenständige Bemessungen der Amtsbezüge vorzunehmen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder berührende dynamische Verweisungen, bei denen – wie zur Regelung der Besoldung von Mitgliedern der Landesregierungen – auf das Verweisungsobjekt in seiner jeweiligen Fassung verwiesen wird, wegen der darin liegenden De-facto-Verlagerung der Rechtsetzung durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

3. Bundesgesetzliche Gegenmaßnahmen

Zur gesetzlichen Korrektur der oben dargestellten Rechtslage ist der Bund auf die Inanspruchnahme der ihm nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung zugewiesenen Legislativzuständigkeiten angewiesen.

Artikel 74 a Abs. 1 GG verleiht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Eingriffe in das „Hausgut“ der Länder können wegen der ausschließlichen Kompetenz der Länder zur Regelung der Materie nicht auf diesen Kompetenztitel gestützt werden. Dem trägt auch die Formulierung der Norm Rechnung: Die Vorschrift greift in ihrem Wortlaut zurück auf die Umschreibung des Beamtenstatus in Artikel 33 Abs. 4 GG (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Artikel 74 a Rdn. 4; v. Münch, GG, Artikel 74 a Rdn. 10) und schließt damit bereits aus systematischen Gründen eine Regelungskompetenz des Bundes für die Dienstbezüge der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre aus (vgl. Jarass-Pieroth, GG, Artikel 74 a Rdn. 5; BK-Degenhart, GG, Artikel 74 a Rdn. 37). Auch sofern unter Berufung auf ein sonstiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis dieses Personenkreises vereinzelt von einer extensiven Auslegung des Angehörigenbegriffs ausgegangen wird (so Maunz in: Maunz-Dürig, GG, Artikel 74 a Rdn. 16), ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung von Mitgliedern der Landesregierungen nicht gegeben: Es besteht keine Notwendigkeit, ein einheitliches Besoldungsgefüge für einen Personenkreis zu schaffen, bei dem z. B. die Gefahr des Abworbens auf Grund ausschließlich finanzieller Vorteile nicht gegeben und der dem Artikel 74 a GG zugrundeliegende Regelungszweck insoweit nicht realisierbar ist (v. Münch, GG, Artikel 74 a Rdn. 10). Sind aber die Mitglieder der Landesregierungen vom Anwendungsbereich des Artikels 74 a GG auszunehmen, so ist der Bund nicht nur an der Übertragung der für den eigenen Zuständigkeitsbereich vorgegebenen Gehaltsstrukturen auf diesen Personenkreis gehindert, ihm ist auch die gesetzliche Ablösung der insoweit einschlägigen landesrechtlichen Verweisungsregelung verwehrt.

Auch Artikel 28 Abs. 3 GG begründet keine Regelungszuständigkeit des Bundes zur Beseitigung der oben festgestellten Verfassungswidrigkeit. Die dem Bund mit dieser Vorschrift übertragene Verantwortung, über die Einhaltung des die Verfassungsautonomie der Länder begrenzenden Homogenitätsgebots (Artikel 28 Abs. 1 GG) zu wachen, eröffnet keine über die in den Artikeln 37, 84 und 93 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GG normierten Kontrollbefugnisse hinausgehende gesetzliche Eingriffsermächtigung (vgl. BK-Degenhart, GG, Artikel 28 Rdn. 201; v. Mangoldt/Klein, GG, Artikel 28 Anm. IV. 2. a; Jarass-Pieroth, GG, Artikel 28 Rdn. 16; Maunz-Dürig, GG, Artikel 28 Rdn. 86).

Im Ergebnis verfügt der Bund daher über keine gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Durchbrechung der aufgezeigten Verweisungsautomatik.

4. Verfassungsprozessuale Gegenmaßnahmen

Gegen verfassungswidrige Landesgesetze steht der Bundesregierung und/oder einem Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der abstrakten Normenkontrollklage nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG offen.

Der Bund würde mit seiner Klage allerdings die Einhaltung von Vorschriften durchsetzen wollen, die ausschließlich der Erhaltung der Eigenstaatlichkeit der Länder dienen (AK-Bothe, GG, Artikel 74 a Rdnr. 6; BK-Degenhart, GG, Artikel 74 a Rdnr. 37).

5. Zusammenfassung

- a) Die Festlegung der Amtsbezüge im Bereich der Staatsspitze gehört zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist.
- b) Im Bund-Länder-Verhältnis ist die dynamische Verweisung unzulässig –, soweit der Bereich ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeit der Länder berührt ist.
- c) Gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten des Bundes zur Durchbrechung unzulässiger Verweisungen im Bereich der Landesministerbesoldung stehen nicht zur Verfügung. Die durch Artikel 74 a GG eröffnete Regelungskompetenz des Bundes erstreckt sich nicht auf Mitglieder der Landesregierung, sondern ist beschränkt auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 GG. Die in Artikel 28 Abs. 3 GG normierte Gewährleistungspflicht vermittelt dem Bund keine zusätzlichen gesetzlichen Eingriffsbefugnisse.
- d) Als verfassungsprozessuale Gegenmaßnahme des Bundes ist eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der abstrakten Normenkontrollklage theoretisch denkbar; dabei müsste allerdings die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, die ausschließlich die durch Artikel 79 Abs. 3 GG garantierte Eigenstaatlichkeit der Länder schützen.

